

## Die neue LCIA-Schiedsordnung und deutsches Schiedsverfahrensrecht

Am 25. Juli 2014 hat der London Court of International Arbitration („LCIA“) die Verabschiedung einer neuen LCIA-Schiedsordnung bekannt gegeben. Die Schiedsordnung 2014, die die Schiedsordnung 1998 ersetzt, findet grundsätzlich auf ab dem 1. Oktober 2014 eingeleitete Schiedsverfahren Anwendung, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben. Sie folgt den generellen Bestrebungen nach größerer Zeit-, Verfahrens- und Kosteneffizienz und dürfte dafür sorgen, dass die LCIA im Bereich internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten ihre Attraktivität als Schiedsorganisation für international agierende Unternehmen erhöht.

Die Neuregelung bietet Anlass, ausgewählte Bestimmungen der Schiedsordnung 2014 speziell im Zusammenhang mit Schiedsverfahren mit Sitz in Deutschland, in denen die Parteien die LCIA-Schiedsordnung vereinbart haben, näher zu beleuchten. In solchen Schiedsverfahren erlangen die Schnittstellen zwischen den im wesentlichen dispositiven Regelungen des 10. Buches der ZPO (in dem das deutsche Schiedsverfahrensrecht beheimatet ist), und den LCIA-Schiedsregeln Bedeutung.

### I. **Allgemein: Das Verhältnis des deutschen Schiedsverfahrensrechts zu schiedsinstitutionellen Verfahrensordnungen**

Die §§ 1025 ff. ZPO stellen das anwendbare Schiedsverfahrensregime, wenn der Ort des Schiedsverfahrens in Deutschland liegt. An dieses Regime sind die Parteien allerdings nicht – zumindest nicht im Ganzen – gebunden. Es steht ihnen vielmehr im Grundsatz frei, ihr Schiedsverfahren im Rahmen der zwingenden Vorschriften der ZPO nach ihren eigenen Bedürfnissen frei zu gestalten. Ausweislich § 1042 Abs. 3 ZPO schließt diese Wahlfreiheit die Bezugnahme auf die schiedsgerichtliche Verfahrensordnung einer Schiedsinstitution ein. Unstreitig ist, dass die gewählte Schiedsorganisation, die den Parteien ihre Schiedsordnung zur Verfügung stellt, nicht in Deutschland ansässig sein muss. Im Rahmen ihrer Dispositionsfreiheit ist es den Parteien daher unbenommen, die Schiedsordnung der im Vereinigten Königreich ansässigen LCIA als maßgebliches Verfahrensreglement zu wählen.

Ihre Grenzen findet die Parteiautonomie – auch dies stellt § 1042 Abs. 3 ZPO ausdrücklich klar – in den zwingenden Vorschriften des deutschen Schiedsverfahrensrechts, über die sich eine institutionelle Schiedsordnung bei Schiedsverfahren mit Sitz in Deutschland nicht hinwegsetzen kann.

Für zwingend werden gemeinhin die auch im deutschen Schiedsverfahrensrecht verankerten rechtstaatlichen Grundpfeiler des Prozessrechts – das Gleichbehandlungsgebot, der Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 1042 Abs. 1 ZPO) sowie der Anspruch auf anwaltliche Vertretung (§ 1042 Abs. 2 ZPO) – erachtet. Auch die Formerfordernisse des § 1031 ZPO sowie

der für bestimmte Situationen eröffnete Zugang zu den deutschen staatlichen Gerichten (z.B. für den Erlass einstweiliger Maßnahmen, § 1033 ZPO) sind nicht disponibel, sondern zwingend.

Soweit Regelungen institutioneller Schiedsordnungen gegen zwingende Vorschriften des deutschen Schiedsverfahrensrechts verstoßen, müssen diese dem Geltungsanspruch des zwingenden Rechts weichen und finden keine Anwendung.

## **II. Speziell: Die LCIA, ihre neue Schiedsordnung und das deutsche Schiedsverfahrensrecht**

Die LCIA ist die älteste Schiedsinstitution der Welt. Sie wurde 1891 in London als *The City of London Chamber of Arbitration* gegründet, am 23. November 1892 mit einer formellen Eröffnungszeremonie eingeweiht und 1981 in *London Court of International Arbitration* (LCIA) umbenannt. Heute ist die LCIA eine der weltweit führenden Schiedsinstitutionen für handelsrechtliche Streitigkeiten. Im Jahr 2013 erreichte sie im Hinblick auf die Anzahl der eingereichten Schiedsklagen mit 290 neuen Klagen ihren bisherigen Spitzenwert. Nicht nur englische Parteien greifen häufig auf die LCIA-Schiedsordnung zurück.

Indes spielen deutsche Unternehmen in der LCIA-Statistik der an Verfahren beteiligten Nationalitäten bisher keine nennenswerte Rolle. Die vorhandene Skepsis ist bedauerlich. LCIA-Schiedsverfahren können im Einzelfall gegenüber anderen institutionellen Verfahren nicht unwesentliche Vorteile bringen. Die Abrechnung der Schiedsrichtergebühren auf Stundenbasis kann etwa dazu führen, dass LCIA-Schiedsverfahren bei hohen Streitwerten signifikant kostengünstiger sind als andere institutionelle Verfahren, bei denen die Abrechnung streitwertabhängig erfolgt. Die Möglichkeit der beschleunigten Konstituierung des Schiedsgerichts erhöht die Flexibilität des Verfahrens in zeitlicher Hinsicht. Zudem enthält die LCIA-Schiedsordnung Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichkeit des Verfahrens.

Die nun in Kraft getretene neue LCIA-Schiedsordnung reagiert auf jüngere Entwicklungen in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und verfolgt das Ziel, LCIA-Schiedsverfahren schneller, effizienter und fairer auszugestalten, ohne ihre bisherigen Kernmerkmale anzutasten. Zu den wichtigsten Änderungen zählen:

- Die Einführung eines Eilschiedsrichters (*emergency arbitrator*), der bereits vor der Konstituierung des Schiedsgerichts ernannt werden und Entscheidungen über zeitkritische Fragen treffen kann;
- Die Einführung einer Verpflichtungserklärung der Schiedsrichter, nach der diese nicht mehr nur noch ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit versichern müssen, sondern auch, dass sie bereit, willens und in der Lage sind, „*sufficient time, diligence and industry*“ aufzuwenden, um den raschen und effektiven Fortgang des Verfahrens zu fördern;
- Die Einführung einer Verpflichtung der Schiedsrichter, nach der letzten (mündlichen oder schriftlichen) Eingabe der Parteien einen Zeitplan für den Erlass des Schiedsspruchs aufzustellen und bekanntzugeben, und sich in jedem Falle

ernsthaft zu bemühen, die Entscheidung in der Sache so bald wie möglich zu erlassen;

- Die Einführung von Online-Standardformularen für den Antrag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens und die Erwiderung auf diesen Antrag;
- Die Erweiterung und Vereinfachung der Möglichkeiten zur Zusammenlegung (Konsolidierung) von mehreren Schiedsverfahren zwischen den gleichen Parteien;
- Die Einführung eines Genehmigungsvorbehalts des Schiedsgerichts bei der nachträglichen Änderung oder Erweiterung des Kreises der Parteivertreter, der das Schiedsgericht dazu berechtigt, der Hinzuziehung eines neuen Parteivertreters zu widersprechen, wenn andernfalls ein Konflikt zu Mitgliedern des Schiedsgerichts begründet oder das Schiedsverfahren anderweitig behindert werden könnte;
- Die Einführung eines Verhaltenskodexes für die Rechtsvertreter der Parteien, der – ähnlich den *IBA Guidelines on Party Representation in International Arbitration* (2013) – eine Richtschnur für standesgemäßes Verhalten der Parteivertreter beinhaltet und dem Schiedsgericht Sanktionsmöglichkeiten für den Fall der Verletzung dieser Standesregeln an die Hand gibt;
- Die Unterstellung der Schiedsvereinbarung unter das Recht des Schiedsortes, sofern keine abweichende Parteivereinbarung vorliegt;
- Die Klarstellung, dass – gemäß der bereits gängigen Praxis in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit – die Parteischiedsrichter vor der vollständigen Konstituierung des Schiedsgerichts eine Partei unter Ausschluss der anderen Partei (*ex parte*) bezüglich der Wahl eines Vorsitzenden konsultieren dürfen.

Nachfolgend werden ausgewählte Neuregelungen der LCIA-Schiedsordnung 2014 vorgestellt, die Fragen und mögliche Konflikte im Hinblick auf die zwingenden Vorschriften des deutschen Schiedsverfahrensrechts aufwerfen.

## 1. Die Schiedsvereinbarung

Die LCIA-Schiedsordnung enthält Neuerungen betreffend die Form der Schiedsvereinbarung und das auf sie anwendbare Recht.

### a. Form

Im Unterschied zur alten Fassung lässt die Präambel der neuen LCIA-Schiedsordnung für die Form der Schiedsvereinbarung „jede schriftlich belegte Vereinbarung, Eingabe oder Bezugnahme (ob unterzeichnet oder nicht)“ genügen. Vorbehaltlich abweichender Parteivereinbarung oder zwingender Vorschriften des nationalen Rechts kann ein LCIA-

Schiedsverfahren danach sogar auf Grundlage einer mündlichen Schiedsvereinbarung eingeleitet werden, sofern diese Vereinbarung nur irgendwie schriftlich dokumentiert ist.

Das deutsche Schiedsrecht, das bei Schiedsverfahren mit Sitz in Deutschland über §§ 1025 Abs. 1, 1043 Abs. 1 ZPO anzuwenden ist, regelt die Form der Schiedsvereinbarung in § 1031 Abs. 1 ZPO. Danach genügt der dort vorgesehenen Schriftform jede Vereinbarung, die in einem unterzeichneten Dokument oder in einer zwischen den Parteien gewechselten Nachrichtenübermittlung, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellt (z.B. Fax, E-Mail, Telegramm), enthalten ist. Die LCIA-Schiedsordnung und § 1031 Abs. 1 ZPO dürften in ihrer praktischen Anwendung durch Schiedsgerichte und Gerichte regelmäßig zum gleichen Ergebnis führen: Die Form ist jedenfalls gewahrt, wenn die Vereinbarung zwischen den Parteien irgendwie – und sei es elektronisch – niedergelegt und damit nachweisbar ist.

Anders liegt es, wenn ein Verbraucher an der Schiedsvereinbarung beteiligt ist. § 1031 Abs. 5 ZPO enthält für Schiedsvereinbarungen mit Verbrauchern eine strenge Formvorschrift, die über die Anforderungen der Präambel der LCIA-Schiedsordnung hinausgeht. Die Schiedsvereinbarung muss in diesen Fällen nach deutschem Recht grundsätzlich in einer von den Parteien eigenhändig unterzeichneten Urkunde niedergelegt sein. Brief-, E-Mail- oder Telegrammwechsel genügen hier nicht. § 1031 Abs. 5 ZPO ist zwingend. Eine Abbedingung ist auch über die Wahl der LCIA-Schiedsordnung nicht möglich. Die Formvorschrift der LCIA-Schiedsordnung wird bei Schiedsort in Deutschland im Falle der Beteiligung eines Verbrauchers durch § 1031 Abs. 5 ZPO verdrängt, ein Verstoß gegen diese Norm führt mithin zur Formnichtigkeit der Schiedsabrede.

#### *b. Materielle Wirksamkeit*

Art. 16.4 LCIA-Schiedsordnung enthält erstmals eine kollisionsrechtliche Vorschrift für das auf Fragen der materiellen Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung anwendbare Sachrecht. Maßgeblich ist danach, sofern keine abweichende (ausdrückliche oder konkludente) Parteivereinbarung vorliegt, in erster Linie das materielle Recht des Sitzstaates. Bei Schiedsverfahren mit Sitz in Deutschland käme demnach deutsches Recht zur Anwendung.

Die Klarstellung ist vor dem Hintergrund der vielfältigen und divergierenden Ansätze, die verschiedene Staaten bei der Ermittlung des auf die Schiedsvereinbarung anwendbaren Rechts verfolgen, begrüßenswert. Sie erhöht die Vorhersehbarkeit des Verfahrens und die Rechtssicherheit und erspart Parteien und (Schieds-)Richtern die mühsame Auseinandersetzung mit unterschiedlichen kollisionsrechtlichen Konzepten bei Fehlen einer Rechtswahl.

Aus der Perspektive der deutschen *lex arbitri* ist die Wahl der LCIA-Schiedsordnung, insbesondere Art. 16.4, als eine Rechtswahl der Parteien anzusehen, die von deutschen Gerichten ohne weiteres respektiert werden wird. Die Anknüpfung an das Recht des Sitzstaates durch Art. 16.4 LCIA-Schiedsordnung ist dem deutschen Recht im Übrigen auch nicht fremd. Sie findet sich in § 1059 (2) Nr. 1 ZPO wieder, der die Anwendbarkeit deutschen Rechts auf die Wirksamkeit der Schiedsabrede im Rahmen der Vollstreckung inländischer Schiedssprüche bei Fehlen einer Rechtswahl ausdrücklich festschreibt. Freilich hat der BGH früher noch einen anderen Ansatz vertreten: Unter dem Regime der Artt. 27, 28 EBGB wurden Schiedsvereinbarungen regelmäßig bei fehlender Rechtswahl für die Schiedsvereinbarung

(akzessorisch) dem Recht des Hauptvertrages unterstellt, was dem auch in Deutschland anerkannten selbständigen Charakter der Schiedsvereinbarung (vgl. § 1040 Abs. 1 S. 1 ZPO) kaum gerecht wurde. Zwischenzeitlich wurden Artt. 27,28 EGBGB, auf denen die BGH-Rechtsprechung fußte, ersatzlos gestrichen. Bisher ist nicht erkennbar, wie die deutschen Gerichte sich künftig zu der Frage des auf die Schiedsvereinbarung anwendbaren Rechts positionieren werden. Bei Wahl der LCIA-Schiedsordnung vermeiden die Parteien diese Unklarheit.

## 2. Das Schiedsverfahren

Im Einklang mit dem allgemein akzeptierten Territorialitätsprinzip bestimmt Art. 16.4 LCIA-Schiedsordnung, dass die *lex arbitri* die verfahrensrechtlichen Aspekte des Schiedsverfahrens regelt. Die LCIA-Schiedsordnung 2014 führt im Hinblick auf das Verfahren mehrere Neuerungen ein, von denen nachfolgend exemplarisch einige herausgegriffen und vor dem Hintergrund des deutschen Schiedsverfahrensrechts vorgestellt werden.

### a. Antrag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens

Die neue LCIA-Schiedsordnung erleichtert dem Schiedskläger die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens in zweifacher Hinsicht. Zum einen erkennt die LCIA die Einreichung eines Schiedsantrags (*Request for Arbitration*) nunmehr auch dann an, wenn die Administrierungsgebühr noch nicht bezahlt wurde, aber der Antragsteller versichert, dass er die Gebühr bezahlen wird (Art. 1.1 (vi) LCIA-Schiedsordnung). Zum anderen kann der Schiedsantrag jetzt auch elektronisch (per E-Mail mit Anhängen) an die LCIA übermittelt werden, einschließlich unter Verwendung des „*standard electronic template*“, das die LCIA auf ihrer Webseite zur Verfügung stellt, sobald man eine Registrierung ausgefüllt hat.

Diese Erleichterungen sind praktisch deshalb bedeutsam, weil die Einreichung des Antrages – bei Maßgeblichkeit des deutschen Sachrechts – materiell-rechtliche Folgen hat, etwa die Hemmung der Verjährung (§ 204 Abs. 1 Nr. 11 BGB), die Entstehung des Anspruchs auf Zahlung von Prozesszinsen (§ 291 BGB), oder das Eintreten diverser Haftungsverschärfungen (z.B. §§ 287, 292, 818 Abs. 4 BGB).

Die Voraussetzungen für den Eintritt dieser Wirkungen sind nach der deutschen *lex arbitri* strenger. Gemäß § 1044 ZPO beginnt das schiedsrichterliche Verfahren erst mit dem Tag, an dem der Beklagte den Schiedsantrag empfangen hat. Allerdings steht diese Regelung ausweislich des Gesetzeswortlauts unter dem Vorbehalt, dass die Parteien „*nichts anderes vereinbart*“ haben. Dementsprechend akzeptiert das deutsche Schiedsverfahrensrecht schiedsinstitutionelle Regelungen über die Schiedshängigkeit und lässt deren materiell-rechtliche Nebenfolgen bereits dann eintreten, wenn die erleichterten Voraussetzungen der jeweiligen (durch die Parteien gewählten) Schiedsordnung erfüllt sind. Das deutsche Recht zeigt sich in diesem Punkt – anders als z.B. das italienische Recht, dessen strenge Regelungen für den Eintritt etwa der Verjährungshemmung zwingend sind – sehr schiedsfreundlich.

### b. Erwiderung auf den Schiedsantrag

Gemäß Art. 2.1 (ii) LCIA-Schiedsordnung soll der Schiedsbeklagte in seiner Erwiderung auf den Schiedsantrag die in diesem erhobenen Ansprüche ganz oder teilweise „*anerkennen*“

oder bestreiten“, „einschließlich der Berufung des Schiedsklägers auf die Schiedsvereinbarung“. Es erscheint nach dieser Vorschrift geboten, die Zuständigkeit des Schiedsgerichts bereits in diesem Verfahrensstadium zu bestreiten, oder sich zumindest insoweit alle Rechte für einen späteren Zeitpunkt vorzubehalten. Zwar stellt Art. 2.4 LCIA-Schiedsordnung klar, dass eine entsprechende Säumnis des Schiedsbeklagten „für sich allein“ noch nicht zu einer Präklusion führt, und Art. 23.3 LCIA-Schiedsordnung nennt die Klageerwiderung (*Statement of Defense*) als spätest möglichen Zeitpunkt für die Zuständigkeitsrüge, dem Schiedsbeklagten wird aus Gründen der Vorsicht gleichwohl anzuraten sein, entsprechende Rügevorbehalte in seine Erwiderung auf den Schiedsantrag (*Answer*) aufzunehmen, um späteren Streitigkeiten über Verfahrensverzögerung oder gar bewusste Verschleppungstaktiken aus dem Weg zu gehen.

Konfliktpotenzial zum deutschen Schiedsverfahrensrecht enthält Art. 2.1 (ii) LCIA-Schiedsordnung nicht, da das deutsche Recht jedenfalls keine strengeren Rügeanforderungen enthält. Gemäß § 1040 Abs. 2 ZPO ist die Rüge der Unzuständigkeit – wie unter Art. 23.3 LCIA-Schiedsordnung – „spätestens mit der Klagebeantwortung“ vorzubringen, womit im Rahmen institutioneller Verfahren nicht die Erwiderung auf den Vorlegungsantrag, sondern die Klageerwiderung gemeint ist. Dies ergibt sich im Umkehrschluss aus § 1040 Abs. 2 S. 2 ZPO, wonach die Rüge nicht dadurch präkludiert wird, dass der Schiedsbeklagte an der Bestellung des Schiedsgerichts mitwirkt. Dies kommt dem Schiedsbeklagten entgegen. Aus taktischen Gründen wird dieser oftmals abwarten wollen, wie sich das Schiedsgericht personell konstituiert, bevor er eine Entscheidung über die Geltendmachung der Zuständigkeitsrüge trifft.

### c. Konstituierung des Schiedsgerichts

Gemäß Artikel 5.1 der LCIA-Schiedsordnung steht eine Streitigkeit über die Erfüllung der Mindestanforderungen des Schiedsantrags oder der Erwiderung hierauf der Konstituierung des Schiedsgerichts nicht entgegen. Die LCIA-Schiedsordnung hat sich mit dieser neu aufgenommenen Klarstellung ausdrücklich gegen die in anderen Schiedsordnungen vorgesehene Möglichkeit einer *prima facie*-Überprüfung der Zulässigkeit eines Schiedsverfahrens durch die angerufene Schiedsinstitution ausgesprochen. Die ICC-Regeln (Art. 6.4), die Swiss Rules (Art. 3 Nr. 12) und die Schiedsregeln der Mailänder Schiedskammer (Art. 11) übertragen beispielsweise der Schiedsinstitution die Kompetenz, in Fällen offensichtlich fehlender Zuständigkeit (sei es, weil eine Schiedsvereinbarung offensichtlich nicht besteht oder jedenfalls die angerufene Schiedsinstitution bzw. ihre Regeln offensichtlich nicht zur Anwendung berufen werden) bereits vor der Konstituierung des Schiedsgerichts das Verfahren zu schließen. Diese Möglichkeit hat die LCIA nicht, eine Entscheidung über die Zuständigkeit kann in jedem Falle erst nach der Bildung des Schiedsgerichts durch dieses selbst getroffen werden.

Hingegen befindet sich die LCIA-Schiedsordnung im Einklang mit anderen Schiedsordnungen in ihrer Entscheidung, die Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit der Schiedsrichter nur ganz allgemein zu adressieren, insbesondere keinen Katalog spezifischer Befangenheitsgründe aufzustellen. Gemäß Art. 5.4 LCIA-Schiedsordnung muss jeder Schiedsrichterkandidat vor seiner Ernennung eine Unabhängigkeitserklärung abgeben, in der alle Umstände offenzulegen sind, die bei einer der Parteien voraussichtlich Zweifel an der Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit des Schiedsrichters wecken könnten. Diese Offenbarungspflicht bleibt bis zum Abschluss des Schiedsverfahrens bestehen.

Die deutsche *lex arbitri* gewährt den Parteien für das Bestellungsverfahren maximale Flexibilität (§ 1035 ZPO). Sie enthält lediglich dort Grenzen, wo die Schiedsabrede einer Partei ein Übergewicht bei der Zusammensetzung des Schiedsgerichts gewährt und die andere Partei dadurch benachteiligt wird (§ 1034 Abs. 2 S. 1 ZPO). Diese Vorschrift ist zwingend, weil die Gleichheit der Parteien bei der Konstituierung des Schiedsgerichts verfassungsrechtlich geboten ist. Die LCIA-Schiedsordnung respektiert grundsätzlich ebenfalls den Vorrang der Parteivereinbarung bei der Schiedsrichterbestellung, formuliert aber – allgemeiner als § 1034 Abs. 2 ZPO – ein Ablehnungsrecht des LCIA Courts für den Fall, dass ein Kandidat nicht die gebotene Unabhängigkeit aufweist oder sonst ungeeignet erscheint (Art. 7 (1) LCIA-Schiedsordnung). Sofern die LCIA ihr Ablehnungsrecht im Falle einer Übergewichtssituation im Sinne des § 1034 Abs. 2 S. 1 ZPO nicht ausübt und die Schiedsrichter ernennt, bleibt das Recht der benachteiligten Partei, die deutschen Gerichte anzurufen und eine Neukonstituierung zu erwirken, bestehen.

Bezüglich der Ablehnung eines Schiedsrichters verweist das deutsche Recht in § 1037 Abs. 1 ZPO in erster Linie auf die Vereinbarung der Parteien, sodass das in Art. 10 LCIA-Schiedsordnung vorgesehene Verfahren zur Anwendung kommt. Die Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch trifft der LCIA Court. Sie ist (anders als bei der ICC) mit schriftlichen Gründen zu versehen. Eine das Ablehnungsgesuch zurückweisende Entscheidung des LCIA Court berechtigt den Antragsteller binnen Monatsfrist die Ablehnung vor deutschen staatlichen Gerichten zu beantragen (§ 1037 Abs. 3 ZPO). Zuständig ist das Oberlandesgericht im Bezirk des Ortes des Schiedsverfahrens.

#### *d. Entscheidungen über die Zuständigkeit*

Art. 23 LCIA-Schiedsordnung hält an der Kompetenz des Schiedsgerichts für Entscheidungen über seine eigene Zuständigkeit fest. Das deutsche Recht erkennt diese Kompetenz-Kompetenz in § 1040 Abs. 1 S. 1 ZPO ausdrücklich an, behält sich in § 1040 Abs. 3 S. 2 ZPO aber die gerichtliche Überprüfung eines etwaigen Zwischenentscheids über die Zuständigkeit auf Antrag einer Partei vor. Ferner kann – abweichend vom UNCITRAL-Modellgesetz, das diese Möglichkeit nicht vorsieht – nach deutschem Recht bereits vor der Bildung des Schiedsgerichts gemäß § 1032 Abs. 2 ZPO vor den staatlichen Gerichten ein Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens unbeschränkt gestellt werden. Sowohl § 1040 Abs. 3 S. 2 ZPO als auch § 1032 Abs. 2 ZPO sind zwingend. Der Rechtsweg zu den deutschen Gerichten kann nicht durch Parteivereinbarung abbedungen werden.

Die alte Fassung der LCIA-Schiedsordnung (1998) beschränkte in Art. 23.4 a.F. den Zugang der Parteien zu staatlichen Gerichten für die Vorlage von Zuständigkeitsfragen dergestalt, dass sie Anträge bei staatlichen Gerichten betreffend die Zuständigkeit des Schiedsgerichts für den gesamten Zeitraum des Schiedsverfahrens untersagte, außer bei einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien, der vorherigen Zustimmung des Schiedsgerichts oder nach einem Zwischenentscheid des Schiedsgerichts über seine Zuständigkeit. Diese Regelung verstieß gegen § 1032 Abs. 2 ZPO, sofern sie diese Restriktionen auch auf den Zeitraum vor Bildung des Schiedsgerichts erstreckte. Die Parteien konnten vor der Bildung des Schiedsgerichts wegen des zwingenden Charakters des § 1032 Abs. 2 ZPO auch unter den

alten LCIA-Schiedsordnung einen Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Schiedsverfahrens beim staatlichen Gericht stellen, Art. 23.4 a.F. ging insoweit ins Leere.

Die Neufassung der LCIA-Schiedsordnung reagiert auf diese Inkompatibilität und beschränkt die bestehenden Restriktionen betreffend den Zugang zu staatlichen Gerichten auf die Zeit nach der Konstituierung des Schiedsgerichts (Art. 23.5 LCIA-Schiedsordnung). Bis zur Bildung des Schiedsgerichts kann Rechtsschutz vor staatlichen Gerichten nunmehr uneingeschränkt (sofern durch das jeweils anwendbare Verfahrensrecht möglich) in Anspruch genommen werden. Damit besteht nunmehr Einklang zwischen der deutschen *lex arbitri* (in Gestalt von § 1032 Abs. 2 ZPO) und der LCIA-Schiedsordnung.

e. *Rechtliche Vertretung*

Artikel 18.3 LCIA-Schiedsordnung bestimmt neu, dass Änderungen oder Ergänzungen im Hinblick auf die Prozessbevollmächtigten der Parteien allen anderen Parteien, dem Schiedsgericht und dem LCIA-Registral angezeigt werden müssen und erst nach Genehmigung des Schiedsgerichts wirksam werden. Gemäß Art. 18.4 LCIA-Schiedsordnung darf das Schiedsgericht seine Zustimmung zum Austausch oder der Erweiterung des Rechtsvertreterkreises verweigern, wenn die Änderungen die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder die Endgültigkeit des Schiedsspruchs (wegen möglicher Konflikte oder anderer vergleichbarer Hindernisse) gefährden.

Diese Regelung, die unter den renommierten Schiedsordnungen beispiellos ist, ist bemerkenswert. Sie gibt dem Schiedsgericht ein Instrument an die Hand, Konfliktsituationen, die durch das Hinzutreten neuer Verfahrensbevollmächtigter nach Beginn des Schiedsverfahrens entstehen, frühzeitig und effizient zu begegnen. Sie zwingt die Parteien, sich über die personelle Zusammensetzung ihrer rechtlichen Vertretung frühzeitig Gedanken zu machen, gerade auch im Hinblick auf deren Auswirkungen für die Schiedsrichterbesetzung und die Durchsetzbarkeit des Schiedsspruchs.

Artt. 18.3 und 18.4 der LCIA-Schiedsordnung scheinen auf den ersten Blick frontal mit § 1042 Abs. 2 ZPO zu kollidieren. § 1042 Abs. 2 ZPO besagt – kurz und prägnant – dass Rechtsvertreter als Bevollmächtigte im Schiedsverfahren nicht ausgeschlossen werden dürfen. Die Vorschrift ist Ausfluss des verfassungsrechtlich abgesicherten Grundsatzes des rechtlichen Gehörs (Art. 103 S. 1 GG) und damit zwingend. Indes darf der apodiktische Wortlaut der Vorschrift nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Nichtzulassung eines bestimmten Anwalts im Einzelfall aus wichtigen Gründen auch nach deutschem Recht gerechtfertigt sein kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch den Hinzutritt eines neuen Rechtsanwalts ein dem rechtlichen Gehör vergleichbar wichtiges Rechtsgut, wie etwa die Effektivität des Rechtsschutzes, gefährdet wird. Letzteres kann etwa der Fall sein, wenn ein neuer Rechtsanwalt das Schiedsgericht aufgrund eines nunmehr bestehenden Konflikts zum Rücktritt zwingt und das Verfahren bereits sehr weit fortgeschritten ist.

Die LCIA-Schiedsordnung sind sich der verfassungsrechtlichen Brisanz des schiedsrichterlichen Ablehnungsvorbehalts bewusst und haben in Art. 18.4 LCIA-Schiedsordnung entsprechend einen ausgewogenen Abwägungskatalog festgeschrieben, nach dem das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung, ob einem Austausch oder einer Erweiterung des Rechtsvertreterkreises zuzustimmen sei, u.a. das Recht der Parteien auf freie Wahl ihrer



Rechtsvertreter berücksichtigen muss. Artt. 18.3 und 18.4 der LCIA-Schiedsordnung dürften damit grundsätzlich mit deutschem Recht vereinbar sein. Im Einzelfall ist es dann an den Schiedsrichtern, die betroffenen Interessen sachgerecht abzuwägen und das in § 1042 Abs. 2 ZPO verankerte Recht der freien Anwaltswahl angemessen zu berücksichtigen.

### III. Fazit

Insgesamt enthält die neue LCIA-Schiedsordnung begrüßenswerte und wirkungsvolle Verbesserungen im Hinblick auf die Flexibilität und Effizienz von LCIA-Schiedsverfahren. Auch für Schiedsverfahren in Deutschland stellt die neue LCIA-Schiedsordnung ein attraktives Regelungswerk zur Verfügung, dessen Neuregelungen vor dem Hintergrund der zwingenden Vorschriften des deutschen Schiedsverfahrensrechts Bestand haben dürften.

\* \* \*

Für Fragen zu den Themen dieses *client alert* stehen Ihnen Prof. Dr. Richard Kreindler ([rkreindler@cgsh.com](mailto:rkreindler@cgsh.com)), Thomas M. Buhl ([tbuhl@cgsh.com](mailto:tbuhl@cgsh.com)) und Annett Rombach ([arombach@cgsh.com](mailto:arombach@cgsh.com)) aus dem Frankfurter Büro von Cleary Gottlieb sowie unsere Partner und Counsel, die auf unserer Website <http://www.clearygottlieb.com/de> unter Praxisbereiche – Regionen – Deutschland – Anwältinnen und Anwälte aufgeführt sind, gerne zur Verfügung.

CLEARY GOTTLIEB STEEN & HAMILTON LLP

## Büros

### NEW YORK

One Liberty Plaza  
New York, NY 10006-1470  
Tel.: +1 212 225 2000  
Fax: +1 212 225 3999

### WASHINGTON

2000 Pennsylvania Avenue, NW  
Washington, DC 20006-1801  
Tel.: +1 202 974 1500  
Fax: +1 202 974 1999

### PARIS

12, rue de Tilsitt  
75008 Paris, Frankreich  
Tel.: +33 1 40 74 68 00  
Fax: +33 1 40 74 68 88

### BRÜSSEL

Rue de la Loi 57  
1040 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 287 2000  
Fax: +32 2 231 1661

### LONDON

City Place House  
55 Basinghall Street  
London EC2V 5EH, England  
Tel.: +44 20 7614 2200  
Fax: +44 20 7600 1698

### MOSKAU

Cleary Gottlieb Steen & Hamilton LLC  
Paveletskaya Square 2/3  
Moskau 115054, Russland  
Tel.: +7 495 660 8500  
Fax: +7 495 660 8505

### FRANKFURT

Main Tower  
Neue Mainzer Straße 52  
60311 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 97103 0  
Fax: +49 69 97103 199

### KÖLN

Theodor-Heuss-Ring 9  
50688 Köln  
Tel.: +49 221 80040 0  
Fax: +49 221 80040 199

### ROM

Piazza di Spagna 15  
00187 Rom, Italien  
Tel.: +39 06 69 52 21  
Fax: +39 06 69 20 06 65

### MAILAND

Via San Paolo 7  
20121 Mailand, Italien  
Tel.: +39 02 72 60 81  
Fax: +39 02 86 98 44 40

### HONGKONG

Cleary Gottlieb Steen & Hamilton (Hong Kong)  
Hysan Place, 37<sup>th</sup> Floor  
500 Hennessy Road  
Causeway Bay  
Hongkong  
Tel.: +852 2521 4122  
Fax: +852 2845 9026

### PEKING

Twin Towers – West (23<sup>rd</sup> Floor)  
12 B Jianguomen Wai Da Jie  
Chaoyang District  
Peking 100022, China  
Tel.: +86 10 5920 1000  
Fax: +86 10 5879 3902

### BUENOS AIRES

CGSH International Legal Services, LLP-  
Sucursal Argentina  
Avda. Quintana 529, 4to piso  
1129 Ciudad Autonoma de Buenos Aires  
Argentinien  
Tel.: +54 11 5556 8900  
Fax: +54 11 5556 8999

### SÃO PAULO

Cleary Gottlieb Steen & Hamilton  
Consultores em Direito Estrangeiro  
Rua Funchal, 418, 13 Andar  
São Paulo, SP 04551-060, Brasilien  
Tel.: +55 11 2196 7200  
Fax: +55 11 2196 7299

### ABU DHABI

Al Sila Tower, 27<sup>th</sup> Floor  
Sowwah Square, PO Box 29920  
Abu Dhabi, Vereinigte Arabische Emirate  
Tel.: +971 2 412 1700  
Fax: +971 2 412 1899

### SEOUL

Cleary Gottlieb Steen & Hamilton LLP  
Foreign Legal Consultant Office  
19F, Ferrum Tower  
19, Eulji-ro 5-gil, Jung-gu  
Seoul 100-210, Korea  
Tel.: +82 2 6353 8000  
Fax: +82 2 6353 8099